

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Festsetzung der Grundsteuer 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetzes

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, sodass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Die Grundsteuerbescheide bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2023 unverändert.

Sie betragen:

- 305 v. H. – für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 394 v. H. – für die bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 ergangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder Steuerpflichten geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldner jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

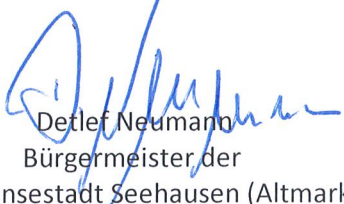
Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragter „Jahreszahlung“ 01.07.). Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzeichens gebeten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch die öffentliche Bekanntmachung, verursachte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 15.11.2023




Detlef Neumann
Bürgermeister der
Hansestadt Seehausen (Altmark)